

16 U 220/15

Gegenwärtig:

Richterin am Oberlandesgericht
Hirtz-Weiser
als Einzelrichterin

Ohne Hinzuziehung
eines Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Klaunig gegen Prof. Dr. med. Bauer u.a.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Die Klägerin und Berufungsklägerin in Person und Frau Rechtsanwältin Dr. Müller,
die Beklagte und Berufungsbeklagte zu 2) in Person und für beide Beklagten und
Berufungsbeklagten Herr Rechtsanwalt Baier.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin überreicht Schriftsatz vom 22. März 2016,
im Original, deren Abschriften die Gegenseite erhält.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt, dass ein weiterer Schriftsatz vom
21. März 2016 zur Akte gereicht sei.

Die Vorsitzende erklärt, dass dieser bisher nicht zu ihrer Kenntnis gelangt sei. Eine
Abfrage auf der Geschäftsstelle ergab auch keine nähere Klärung.

Sodann überreicht der Prozessbevollmächtigte der Beklagten seine Faxkopie dieses
Schriftsatzes.

Die Vorsitzende lässt eine Kopie anfertigen und von der Prozessbevollmächtigten
der Klägerin unterschreiben.

Ferner weist die Prozessbevollmächtigte der Klägerin darauf hin, dass auf Seite 4 letzter Absatz und letzte Zeile dieses Schriftsatzes das „nicht“ gestrichen werden müsse.

Außerdem stamme die rote Kennzeichnung auf Seite 2 des Schriftsatzes nicht von ihr.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten erklärt, dass er diese Kennzeichnung getätigt habe.

Die Formalien wurden geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Prozessbeteiligten stellen übereinstimmend klar, dass die Satireschrift „Mein täglich Brot als kunst-und kulturschaffender Mensch“ beim ersten Explorationsgespräch mit der Beklagten zu 2) nicht vorgelegen habe.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt, dass sich diese Schrift nur auf den zweiten Gutachtensauftrag beziehe.

Die Beklagte zu 2) erklärt:

Zu diesem Explorationsgespräch ist es ja dann im Detail gar nicht mehr gekommen, da die Klägerin zu Beginn gesagt hat, sie wolle nicht begutachtet werden.

Im Rahmen des zweiten Auftrags habe ich mich dann nicht mehr mit der Persönlichkeit der Klägerin auseinandergesetzt, sondern eben, wie gesagt, die Akte dann an das Amtsgericht zurückgeschickt, da die Klägerin keine Exploration mehr wünschte.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Prozessbeteiligten erörtert.

Sie erhielten jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin und Berufungsklägerin nimmt Bezug auf die Anträge aus der Berufungsbegründungsschrift vom 21. Januar 2016 (Bl. 386-388 d. A.).

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten und Berufungsbeklagten nimmt Bezug auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom 25. Februar 2016 (Bl. 410 d. A.).

Die Prozessbevollmächtigten verhandeln streitig zur Sache.

B. u. v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Mittwoch, 13. April 2016, 12:00 Uhr, Zimmer 321, Gebäude D.

Hirtz-Weiser

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Keil